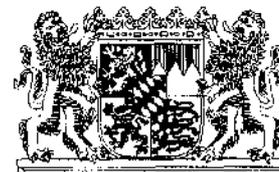


REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -



Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg

Flysports Weiden e.V.
Herrn Jens Salavs
Zur Waldrast 46
92637 Weiden

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0911 52700-	Erreichbarkeit	Datum
Antrag vom 18.04.2015	25.41 - 3742.5.7 Herr Pierdzig		32 / 50	Zi. Nr. 01.013	09.07.2015

Außenstarts und -landungen mit Ultraleichtflugzeugen; Erpetshof, Stadt Vohenstrauß

Anlagen

- 1 Luftbild mit Einzeichnung
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Dem Flysports Weiden e.V. wird die luftrechtliche Erlaubnis erteilt, Außenstarts und -landungen mit Ultraleichtflugzeugen von Vereinsmitgliedern auf Grundstück Fl.Nr. 709, Gemarkung Waldau, Stadt Vohenstrauß, durchzuführen. Im Rahmen dieser Erlaubnis dürfen auch Schleppts von Hängegleitern durch Ultraleichtflugzeuge erfolgen.
2. Als Luftfahrzeugführer werden alle Mitglieder des Flysports Weiden e.V. zugelassen.
3. Diese Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise und befristet bis

31.08.2019

erteilt.

4. Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

- 4.1 Die als Betriebsfläche zugelassene Bahn mit den Abmessungen von 250 x 30 m ist an ihren Schwellen so zu kennzeichnen, dass sie aus der Luft gut erkennbar ist (z.B. Kennzeichnung der Eckpunkte der S/L-Bahn durch bodengleich verlegte Platten [weiß] und jeweils zwei Landereiter an den Schwellen).

Dienstgebäude
Flughafenstr. 118
90411 Nürnberg

Telefon 0911 52700-0
Telefax 0911 384446
Telefon Lärmschutzbeauftragter 0911 5298062

E-Mail luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de
Internet www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Flughafen
Bus: Linie 32 und 33
U-Bahn: Linie 2

- 4.2 Die Oberfläche der Bahn ist so herzurichten, dass sie von den zugelassenen Luftfahrzeugen gefahrlos überrollt werden kann. Der Grasbewuchs ist kurz zu halten. Bauliche Anlagen an der Bahn sind nicht zulässig.
- 4.3 Beim Flugbetrieb sind die einschlägigen luftrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Luftverkehrsordnung (LuftVO) sowie die von den beauftragten Verbänden (DULV und DAeC) erlassenen Bestimmungen zur Regelung des Ultraleichtflugbetriebes zu beachten. Hierbei sind insbesondere auch die Vorschriften für den Schlepp von Hängegleitern mit Ultraleichtflugzeugen zu beachten.
- 4.4 Zur Anzeige der Richtung des Bodenwindes ist querab (mindestens 10 m) nördlich zur S/L-Bahn ein Windrichtungsanzeiger (Windsack mit einer Länge von mindestens 1,8 m) aufzustellen.
- 4.5 In der Zeit vom 16.03. bis 15.07. eines jeden Jahres darf kein Flugbetrieb stattfinden.
- 4.6 Flugbetrieb ist erst ab 09.00 Uhr erlaubt und nur zulässig bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, spätestens bis 20.00 Uhr. Alle unter dieser Ziffer angegebenen Zeiten sind Ortszeiten.
- 4.7 Pro Tag dürfen nicht mehr als 30 Starts durchgeführt werden.
- 4.8 Folgende Brandschutz- und Rettungsausrüstung ist bei Flugbetrieb am Gelände bereitzuhalten:
 - 2 Handfeuerlöscher mit je 12 kg Trockenlöschpulver
 - 1 Handblechschere
 - 1 Kappmesser
 - 1 Handmetallsäge
 - 1 Bolzenabschneider
 - 2 Decken
 - 1 Verbandskasten VK DIN 14 142
 - 1 Löschdecke DIN 14 155-L
 - 2 Paar Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe
- 4.9 Während der Starts und Landungen muss eine vom Erlaubnisinhaber eingewiesene Person auf dem Fluggelände anwesend sein, die in der Lage ist, bei einem Störfall die notwendigen Rettungs- und Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Hierzu evtl. erforderliches Gerät (Mobiltelefon, Funkverbindung o.ä.) ist auf dem Gelände vorzuhalten. Ebenso muss ein einsatzbereiter PKW am Fluggelände vorhanden sein. Die (Hilfs-)Person muss ihren Standort bei Starts und Landungen so festlegen, dass sie beide Schwellen der Start- und Landebahn einsehen kann.
- 4.10 Die Hilfsperson (vgl. Nr. 4.9) hat dafür zu sorgen, dass Zuschauer und sonstige Personen, die sich in der Nähe des Fluggeländes aufhalten, insbesondere an den am Gelände vorbeiführenden Wegen durch den Flugbetrieb nicht gefährdet werden können. Es ist sicherzustellen, dass sich bei Start und Landung keine Personen, Kraftfahrzeuge oder andere Hindernisse auf den Flugbetriebsflächen oder im unmittelbaren Nahbereich hierzu befinden. Zuschauer dürfen sich nur seitlich der Bahn aufhalten und dürfen einen Mindestabstand zur Bahn von 10 m nicht unterschreiten. Kann dies nicht sichergestellt werden, dürfen Starts und Landungen (ausgenommen Notlandungen) nicht stattfinden.

- 4.11 Während des Flugbetriebes hat der Erlaubnisinhaber durch geeignete Absperrmaßnahmen sicherzustellen, dass sich Zuschauer nicht auf der Start- und Landebahn und im bahnnahe Bereich der An- und Abflugsektoren aufhalten. Gegebenenfalls ist ein gesonderter Zuschauerraum auszuweisen. Der Erlaubnisinhaber hat für das notwendige Aufsichtspersonal zu sorgen.
- 4.12 Veränderungen des Flugplatzgeländes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, sind, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, dem Luftamt Nordbayern unverzüglich anzuzeigen.
- 4.13 Gleichzeitiger Flugbetrieb mit mehreren Luftfahrzeugen innerhalb der Platzrunde ist nicht gestattet. Bei UL-Schlepp hat nach dem Ausklinken des Hängegleiters ein Luftfahrzeug die Platzrunde entweder sofort zu verlassen oder wieder zu landen.
- 4.14 UL-Flugbetrieb darf nur bei einwandfreien Bodenverhältnissen (trockener, fester Untergrund, kurze Grasnarbe etc.) durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei UL-Schleppflugbetrieb. Im übrigen dürfen Starts in Richtung Westen nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass über der am Westende des Geländes vorbeiführenden Straße eine Überflughöhe von mindestens 25 m über Grund eingehalten wird.
- 4.15 Bei Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO unverzüglich
- die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- und
 - die örtlich zuständige Polizeidienststelle
- zu verständigen.
- 4.16 Über sämtliche Starts und Landungen sind Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen: Datum, Start- und Landezeit, Wetter, etwaige Vorkommnisse.
- 4.17 Luftfahrtveranstaltungen dürfen auf dem Gelände nicht durchgeführt werden. Ebenso ist jede öffentliche Ankündigung oder Werbung für den Flugbetrieb zu unterlassen.
- 4.18 Der Vereinsvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Erlaubnisbescheid allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal, sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dieser Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
- 4.19 Sofern auf dem nördlich gelegenen, durch den DHV genehmigten Windenschleppgelände für Gleitschirm und Hängegleiter Flugbetrieb erfolgt, darf von dieser Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden.
- 4.20 Die Festlegung weiterer Auflagen, insbesondere aus Lärmschutzgründen, sowie der Widerruf dieser Erlaubnis bleiben vorbehalten. Mit einem Widerruf der Erlaubnis ist insbesondere zu rechnen, wenn Auswirkungen auf den vorhandenen Schwarzstorchbestand durch den Flugbetrieb eintreten sollten.
5. Der Flysports Weiden e.V. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 18.04.2015 beantragte Herr Alois Laumer für den Flysports Weiden e.V. die Neuerteilung einer Außenstart- und -landelaubnis für Ultraleichtflugzeuge auf Grundstück Fl.Nr. 709, Gemarkung Waldau, Stadt Vohenstrauß. Mit Schreiben vom 19.05.2015 hat das Luftamt Nordbayern folgende Träger öffentlicher Belange angehört:

1. Polizeiinspektion Vohenstrauß
2. Stadt Vohenstrauß
3. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab sowie die Stadt Vohenstrauß haben keine Bedenken vorgetragen, die Polizeiinspektion Vohenstrauß hat sich nicht innerhalb der gesetzten Frist geäußert, so dass auch von deren Seite Einverständnis anzunehmen war.

II.

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§ 27 Abs. 1 Nr. 14 ZustVVerk, § 25 Abs. 1 LuftVG, § 15 LuftVO). Der Start und die Landung von Ultraleichtflugzeugen außerhalb eines dafür genehmigten Flugplatzes bedarf gem. § 25 Abs. 1 LuftVG der Erlaubnis des Luftamtes Nordbayern.

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, es handelt sich um eine Ermessensentscheidung (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 14.08.1969, AZ: IV OVG A 8/69-ZLW 69, Seite 224). Versagungsgründe haben sich im Verfahren der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nicht ergeben.

Nach sachgerechter Abwägung aller Interessen sowie unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - dem Antrag entsprochen und die Erlaubnis erteilt. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden, soweit dies aus rechtlichen Gründen zulässig war, in die Erlaubnis aufgenommen.

Die festgesetzten Auflagen beruhen auf § 25 Abs. 1 Satz 3 LuftVG und sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Der Aufgabenvorbehalt dient dazu, dem Luftamt Nordbayern die Möglichkeit zu geben, bei einer Änderung der Verhältnisse in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen treffen zu können.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist diese Erlaubnis kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beruht auf Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV. Erstattungsfähige Auslagen waren gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV zu erheben. Der Flysports Weiden e.V. als Antragsteller war als Kostenschuldner heranzuziehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV).

Hinweise:

1. Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Berechtigungen, Zustimmungen usw. nicht ersetzt. Neben dieser öffentlich-rechtlichen Erlaubnis muss auch die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten vorliegen. Sofern diese Zustimmung nicht vorliegt, handelt es sich um eine Straftat gem. § 60 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Ziff. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Luftrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.


Frank Pierdzig